



# BUNDESPATENTGERICHT

29 W (pat) 518/13

---

(AktENZEICHEN)

## BERICHTIGUNGS- BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

**betreffend die IR-Marke 1 060 321**

hat der 29. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 12. Juni 2013 durch die Vorsitzende Richterin Grabrucker sowie die Richterinnen Kortge und Uhlmann

beschlossen:

Der Tenor des in der Sitzung vom 15. Mai 2013 verkündeten Beschlusses wird dahingehend berichtigt, dass die zweite Frage statt

2. Sind Art. 2 und **Art. 3 Abs. 1 lit. a)** der Richtlinie dahingehend auszulegen, dass ein Zeichen, das die Aufmachung wiedergibt, in der sich die Dienstleistung verkörpert, als Marke eintragungsfähig ist?

nunmehr lautet wie folgt:

2. Sind Art. 2 und **Art. 3 Abs. 1** der Richtlinie dahingehend auszulegen, dass ein Zeichen, das die Aufmachung wiedergibt, in der sich die Dienstleistung verkörpert, als Marke eintragungsfähig ist?

### **Gründe**

Der Tenor des Beschlusses war gemäß § 80 MarkenG wegen einer offenbaren Unrichtigkeit zu berichtigen, da die Nennung des Buchstaben a in Art. 3 der Richtlinie auf einem Schreibversehen beruht.

Grabrucker

Kortge

Uhlmann

Hu